



STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom vom 17.03.2017 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Mit E-Mail vom 20.03.2017 wurde den Verbänden von Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums (im Folgenden: BMWi) die Möglichkeit eröffnet, bis zum 30.03.2017, 15.00 Uhr zum Referentenentwurf eines Mieterstromgesetzes (im Folgenden: MieterstromG-E) Stellung zu nehmen. Gerne nutzt GEODE diese Möglichkeit, um auf diese Weise die Weiterentwicklung des Rechts inhaltlich zu begleiten und zur Erarbeitung eines zukunftsfähigen Rechtsrahmens beizutragen.

I. Grundsätzliches

Grundsätzlich ist die Förderung von Mieterstrommodellen zu begrüßen, da auf diesem Wege weitere Anreize zur Errichtung von Solaranlagen geschaffen werden können. Vor dem Hintergrund, dass der Ausbau der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie in den letzten Jahren hinter dem jährlichen Zubauziel von 2.500 MW zurückblieb, ist die Schaffung neuer Anreize auch erforderlich, wenn die Energiewende gelingen soll.

Allerdings wird **Mieterstrom** beispielsweise aus **Kleinwindanlagen oder mit Biomethan betriebenen Klein-BHKW** nicht in die Förderregelung einbezogen. Nach Auffassung der GEODE sollte der Anwendungsbereich auf **alle erneuerbaren Energien** erweitert werden. Denn es ist kein Grund ersichtlich, warum Mieterstrom aus Solaranlagen anders behandelt wird als Mieterstrom aus anderen erneuerbaren Energien. Für eine Einbeziehung spricht insbesondere, dass sich für die Objektversorgung von Mehrfamilienhäusern in vielen Fällen mit Biomethan betriebene Klein-BHKW besonders eignen.

Auch **Mieterstrom aus konventionellen KWK-Anlagen** wird bislang nicht berücksichtigt. Aber auch Mieterstrom aus KWK-Anlagen, der bestehende Fernwärmeversorgung nicht verdrängt, muss zukünftig verstärkt gefördert werden, wenn er ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung innerhalb der Kundenanlage an Letztverbraucher geliefert wird. Bisher bleibt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für diese Stromlieferung in voller Höhe erhalten und macht Mieterstromprojekte mit KWK-Anlagen unwirtschaftlich.



Es sollte darüber hinaus sukzessive mit der Installation intelligenter Messsysteme sichergestellt werden, dass nur der Mieterstrom gefördert wird, der in der Viertelstunde, in der er verbraucht wird auch in der Anlage erzeugt wird (**Zeitgleichheit**). Denn nur dann besteht tatsächlich eine dezentrale Versorgung der Mieter.

Es muss zudem vermieden werden, dass die Mieterstromförderung zu einer zunehmenden Belastung der übrigen Letztverbraucher führt. Denn aufgrund der dezentralen Versorgung ohne Netznutzung müssen für den Mieterstrom keine Netzentgelte nebst Umlagen entrichtet werden. Die Netzkosten werden damit auf immer weniger Schultern verteilt, so dass die Belastung für die Letztverbraucher steigt. Dem ist nach Ansicht der GEODE durch **eine Anpassung des Netzentgeltsystems** Sorge zu tragen.

Zu den Regelungen des MieterstromG-E im Einzelnen:

II. Änderungen im EEG 2017

Im Folgenden sollen einige Änderungsvorschläge für das EEG 2017 unterbreitet werden.

1. Modifikation des § 24 Abs. 1 EEG 2017 für Mietersolaranlagen

Nach § 21 Abs. 3 MieterstromG-E besteht der Anspruch auf Zahlung des Mieterstromzuschlags für Strom aus einer Solaranlage mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist, soweit er innerhalb dieses Gebäudes an einen Letztverbraucher geliefert und im Gebäude verbraucht worden ist.

Bei Solaranlagen ist jedes einzelne Modul eine Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017. Mehrere Module werden zu einer Anlage zusammengefasst, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 EEG 2017 erfüllt werden. Nach Ansicht der GEODE wäre es jedoch bei der derzeitigen Konzeption des Modells verfehlt, auch solche Module zusammenzufassen, die sich nicht auf demselben Wohngebäude befinden. Denn dann würden auch Module zusammengefasst, die verschiedenen „Mieterstromkonzepten“ angehören. Deshalb muss **§ 24 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017** nach Ansicht der GEODE für diesen Anwendungsbereich entsprechend **modifiziert werden**.

2. Anwendungsbereich konkretisieren

Das Erfordernis, dass Mieterstrom in dem Gebäude verbraucht werden soll, auf, an oder in dem sich die Solaranlagen befinden, greift zu kurz. Je nach Art des Gebäudes kann es sinnvoll und üblich sein, Strom auch **außerhalb des Gebäudes** zu verbrauchen (z. B. für Außenbeleuchtungen, Garagentore, Gartenpflege, private Bootsanleger, Elektrofahrzeuge, die im Hof beladen werden usw.). Diese Stromverbräuche müssten nach der Formulierung des MieterstromG-E getrennt gezählt und abgerechnet werden.



Bei einer Wohnanlage, bestehend aus mehreren Gebäuden, kann es außerdem sinnvoll sein, Solaranlagen nur auf einem der Gebäude zu installieren (z. B. weil die Sonneneinstrahlung bei manchen der Gebäude ungünstig ist oder weil es technisch und wirtschaftlich sinnvoller ist, die Solaranlagen an einem Ort zu konzentrieren). Alternativ zum Gebäudebegriff sollte daher auf den im EnWG definierten Begriff der **Kundenanlage** abgestellt werden, vgl. § 3 Nr. 24a EnWG. Dieser Begriff ist legaldefiniert, so dass dessen Einführung nicht zu Rechtsunsicherheiten führt.

3. Zubaubegrenzung aufheben und durch Monitoring ersetzen

Nach der Regelung in § 23b Abs. 3 MieterstromG-E sollen Mietersolaranlagen mit einer installierten Gesamtleistung von jährlich maximal 500 MW entstehen. Die Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA) soll das Datum, ab dem der Anspruch (zunächst) nicht mehr besteht, auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Werden Mietersolaranlagen jenseits dieser Grenze errichtet, besteht für Strom aus diesen Solaranlagen (zunächst) kein Anspruch auf Mieterstromzuschlag. Im folgenden Jahr sollen diese Anlagen aber vorrangig berücksichtigt werden, vgl. § 23b Abs. 4 MieterstromG-E.

Diese Regelung überzeugt nicht.

Problematisch ist zum einen, dass sich der Ausbaupfad für Mieterstrom nicht trennscharf bestimmen lässt: Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 MieterstromG-E besteht die Möglichkeit, für Strom aus Mietersolaranlagen, der in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, auch eine Einspeisevergütung oder in der geförderten Direktvermarktung eine Marktpremie zu erhalten. Ein Anlagenbetreiber kann sich also dafür entscheiden, den Strom nur zu einem Bruchteil an Letztverbraucher im Gebäude zu liefern und den übrigen Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einzuspeisen. Die gesamte Leistung der Mietersolaranlage würde als solche registriert und dadurch auf den Ausbaupfad angerechnet, **obwohl tatsächlich nur ein Bruchteil der Leistung als „Mieterstrom“ genutzt wird.**

Zudem haben Anlagenbetreiber das Recht, die Veräußerungsform zu wechseln, § 21b Abs. 1 Satz 2 EEG 2017. Aus dem MieterstromG-E geht aber nicht hervor, **ob bzw. wie ein Wechsel** von der Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags zu einer anderen Veräußerungsform bei der **Berechnung des Ausbaupfades berücksichtigt wird.**

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll dem Anlagenbetreiber bei Erreichen der 500-MW-Grenze laut Gesetzesbegründung eine Übergangszeit von zwei Monaten gewährt werden (vgl. MieterstromG-E, Begründung, S. 19). Allerdings kann sich die Übergangszeit nach dem Wortlaut des § 21 Abs. 3 MieterstromG-E im Einzelfall auf einen Kalendermonat plus einen Tag reduzieren. Die Planung und Errichtung dürfte i. d. R. aber mindestens ein halbes Jahr



in Anspruch nehmen (Planung, Finanzierung, Dachsanierung, Kauf der PV-Module, Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes, Errichtung der Solaranlagen, Entwurf, Verhandlung und Abschluss der Mieterstromverträge etc.). Daher erscheint der **Übergangszeitraum** in § 21 Abs. 3 MieterstromG-E **zu knapp bemessen**.

Wie oben bereits erläutert, können Anbieter, die wegen Überschreitens des „500-MW-Deckels“ zunächst keinen Anspruch auf Mieterstromzuschlag haben, im Folgejahr nachrücken. Das Leistungsvolumen der Nachrücker mindert das Volumen des Folgejahres entsprechend. Diese **Regelung** ist allerdings **nicht symmetrisch**. D.h., wenn die 500 MW im laufenden Kalenderjahr nicht ausgeschöpft werden, erhöht sich das Volumen im Folgejahr nicht. Nach Ansicht der GEODE ist dies nicht sachgerecht. Deshalb sollte die Regelung entsprechend modifiziert werden.

Es wird auch nicht bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die BNetzA den Zeitpunkt der Überschreitung veröffentlichen muss. Theoretisch ist es denkbar, dass die Veröffentlichung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Anspruch (zunächst) nicht mehr besteht. Nach Ansicht der GEODE sollte die Veröffentlichung spätestens **drei Werktage nach Überschreiten des jährlichen Volumens** erfolgen. Dies ist allein schon deshalb notwendig, da nach § 26 Abs. 1 EEG 2017 auf die zu erwartenden Zahlungen monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge vom Netzbetreiber zu entrichten sind und dieser wissen muss, ob ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag besteht oder nicht.

Aufgrund des erheblichen Abwicklungsaufwands und der damit einhergehenden Unsicherheiten schlägt GEODE vor, die Zubaubegrenzung aufzuheben und durch ein **regelmäßiges Monitoring der gesetzlichen Regelungen** zu ersetzen.

4. Höhe des Mieterstromzuschlags regelmäßig überprüfen

Die Höhe des Mieterstromzuschlags bemisst sich nach den anzulegenden Werten der jeweiligen Solaranlage abzüglich eines Festbetrages von 8,5 Ct/kWh. Diese Systematik ist nach Ansicht der GEODE widersprüchlich. Die anzulegenden Werte unterliegen einer Degression, die Abzugsgröße zur Bestimmung des Mieterzuschlags ist jedoch fix. Die Mieterstromzuschläge schmelzen also bei einem starken Zubau von Solaranlagen überproportional ab, so dass der Anreiz immer geringer wird. GEODE spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, die Entwicklung der anzulegenden Werte **regelmäßig zu überprüfen und ggf. den Festbetrag abzusenken**.



III. Änderung des EnWG

1. Änderung § 42a EnWG

Der neue § 42a Abs. 3 EnWG sieht für einen Mieterstromvertrag nur ein Jahr als Laufzeit vor, längere Laufzeiten wären unwirksam. Dabei verkennt der Gesetzgeber nach Ansicht der GEODE, dass gerade die kurzen Laufzeiten (derzeit auf der Grundlage des AGB-Rechts) bereits dazu führen, dass Anlagenbetreiber von der Lieferung von Mieterstrom Abstand nehmen. Zumindest aber sollten die derzeit im AGB-Recht vorgesehenen und in der Praxis bei den Standardstromlieferverträgen gelebten maximalen Vertragslaufzeiten von zwei Jahren mit einer maximalen stillschweigenden Vertragsverlängerung von jeweils einem Jahr weiterhin Anwendung finden. Insoweit ist **keine Sonderregelung im EnWG erforderlich**.

Darüber hinaus ist eine spezielle Regelung für Mieterstromverträge in § 42a Abs. 2 EnWG vorgesehen. Ein Vertrag über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom darf nur dann Bestandteil des Vertrages über die Miete von Wohnräumen sein, wenn die Vertragslaufzeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet. Diese Regelung sollte auf die AGB-rechtlich zulässige Erstvertragslaufzeit von zwei Jahren ausgeweitet werden. Zudem ist nicht ersichtlich, warum eine Sonderregelung für Studenten- und Jugendwohnheime geschaffen werden soll. Gleichmaßen müsste dann eine Regelung für Altenheime und sonstige Einrichtungen vorgesehen werden. Nach Ansicht von GEODE ist eine generell-abstrakte Regelung vorzuziehen.

Die Einführung von Preisobergrenzen wie in § 42 a Abs. 4 EnWG vorgesehen verhindert ggf. die Umsetzung innovativer Versorgungsmodelle. Die Preisbildung sollte dem Markt überlassen bleiben, schließlich schließt der Mieter den Stromliefervertrag freiwillig ab und kann diesen auch wieder kündigen.

2. Änderung § 20 Abs. 1d EnWG

Art. 3 MieterstromG-E sieht noch eine weitere Änderung des EnWG vor. Diese betrifft insbesondere eine allgemeine Regelung für das Zählerkonzept (die spezielle Regelung aus § 14 Abs. 2 KWKG wird hier in die allgemeinen Regelungen übernommen, also vor die Klammer gezogen und gilt dadurch auch für EEG-Anlagen). Begrüßt wird der sukzessive Übergang in eine 15-minütige Auflösung der Messwerte. Hierdurch wird sukzessive mit der Installation intelligenter Messsysteme sichergestellt, dass nur der Mieterstrom gefördert wird, der in der Viertelstunde, in der er verbraucht wird auch in der Anlage erzeugt wird (**Zeitgleichheit**). Zu weiteren Anmerkungen zu § 20 Abs. 1d EnWG vgl. auch unter IV Ziff. 1.



IV. Änderungen des KWKG

1. Änderung des § 14 KWKG

Art. 3 MieterstromG-E sieht eine Änderung des KWKG vor, allerdings nur eine Streichung des § 14 Abs. 2 KWKG, der in das EnWG übernommen wird.

Diese Anpassung ist grundsätzlich zu begrüßen, da die die bestehenden Regelungen aus dem KWKG in die allgemeinen Vorschriften gezogen werden und nicht noch eine weitere Sonderregelung im EEG geschaffen wird.

Die Regelung in **§ 14 Abs. 2 Satz 1 KWKG**, die den Anspruch des Anschlussnehmers auf Einrichtung des Summenzählers begründet, sollte aber **erhalten bleiben oder** auch in § 20 Abs. 1d EnWG **übernommen werden**. Vor der Einführung des § 14 Abs. 2 Satz 1 KWKG war streitig, ob ein Anspruch des Anschlussnehmers auf Einrichtung des Summenzählers gegen den Netzbetreiber besteht.

2. Änderung des § 7 Abs. 3 KWKG

Die hierzu vorgeschlagene Änderung – Ersetzung des Abs. 4 durch Abs. 3 - stellt eine notwendige redaktionelle Änderung dar und ist deshalb zu begrüßen.

Wir schlagen darüber hinaus eine weitere Änderung (kursiv und fett) des § 7 Abs. 3 KWKG vor:

„Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung gespeist wird, beträgt

1. für KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 3 Nummer 1
 - a) für den KWK-Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde,
 - b) für den KWK-Leistungsanteil von mehr als 50 und bis zu 100 Kilowatt: 3 Cent je Kilowattstunde,
2. für KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 3 Nummer 2
 - a) für den KWK-Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde ***zuzüglich dem Betrag in Cent je Kilowattstunde, den ein Eigenversorger gemäß § 61b des Erneuerbare Energien Gesetzes einspart,***
 - b) für den KWK-Leistungsanteil von mehr als 50 und bis zu 100 Kilowatt: 3 Cent je Kilowattstunde ***zuzüglich dem Betrag in Cent je Kilowattstunde, den ein Eigenversorger gemäß § 61b des Erneuerbare Energien Gesetzes einspart, [...]***“



Es sollte grundsätzlich so sein, dass ein Gesetz zur Förderung von Mieterstrommodellen sowohl Strom aus erneuerbaren Energien als auch KWK-Strom fördert. Nur eine derartige gleichwertige Förderung von Mieterstrommodellen macht die Installation von Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen attraktiver, so dass auch die Effizienz der Technik der Kraft-Wärme-Kopplung mehr genutzt würde. Das gilt insbesondere für die **innovativen KWK-Systeme**, die neu im KWKG 2017 geregelt sind. Dabei handelt es sich um energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen und umwandeln.

Auch die Errichtung kleinerer KWK-Anlagen eröffnet aber die Möglichkeit, Letztverbraucher aus solchen KWK-Anlagen an der Energiewende zu beteiligen und **große Effizienzpotenziale** auch im Hinblick auf den veralteten Heizungsanlagenbestand zu heben. Dabei dürfte der Einsatz von KWK-Anlagen das Interesse bei den Mietern zusätzlich dadurch steigern, dass gleichzeitig die Wärmeversorgung der Mieter in einer effizienteren und damit umweltschonenderen Weise erfolgen kann.

Es besteht derzeit eine **Ungleichbehandlung** zwischen dem **Mieter** und dem **Eigentümer**, wenn Mieterstrom aus einer KWK-Anlage mit einer Anlagengröße bis 100 kW_{el} geliefert wird. Bei einem Eigenversorgungsmodell mit einer KWK-Anlage mit einer Anlagengröße bis 100 kW_{el} erhält der Anlagenbetreiber eine KWK-Förderung und zahlt eine reduzierte bzw. keine EEG-Umlage. Demnach ist derjenige Anlagenbetreiber im Vorteil gegenüber demjenigen, der kein Eigenversorgungsmodell betreibt. Hier bekommt der Anlagenbetreiber eine KWK-Förderung und bezahlt aber die volle EEG-Umlage. Daraus ergeben sich die Änderungen in § 7 Abs. 3 Ziffer 2.a) und b) KWKG auf Ausgleich des Differenzbetrages. So werden offensichtliche Ungerechtigkeiten zwischen Mietern und Eigentümern aufgehoben.

Es besteht zudem eine **Ungleichbehandlung** zwischen den Anlagenbetreibern, die Mieterstrom in **KWK-Anlagen oder Erneuerbaren-Energien-Anlagen (außer Solar)** erzeugen und denjenigen **Solaranlagenbetreibern**, die nach dem neuen Mieterstromgesetz gefördert werden sollen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht sachgerecht und sollte aufgehoben werden.



Für Rückfragen und/oder ein Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Berlin, 30. März 2017

Christian Held

Stellvertretender Präsident

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.000 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.